

Georgs für St. Annaberg 1509<sup>18</sup> später allgemeine Geltung erlangte.

Einen gewissen Abschluß brachte dann die Bergordnung des Kurfürsten Christian I. von 1589. Wer mit dem Bergbau irgendwie in rechtliche Beziehungen kam, hatte einen befreiten Gerichtsstand vor dem Bergamt. Letzteres übte auch die Bergpolizei aus.

Schon das einfache Schürfen nach Erz unterstand dem Bergamt, das den Schurfschein erteilte. Wer ordentlichen Bergbau trieb, mußte zunächst das Grubenfeld „muten“. Wenn die Mutung den gesetzlichen Vorschriften entsprach und keine Vorzugsrechte bestanden, wurde festgestellt, ob die Mineralien zu den „metallischen“ gehörten, dann erhielt der Muter den Mutungsschein. Danach erfolgte die Verleihung oder Belehnung, nachdem vorher das Grubenfeld begrenzt war. Nicht immer bedurfte dies eines bergamtlichen Markscheiders. Die Bergwerksteuern sind vierteljährlich an die Bergamtskasse zu entrichten. Der Bergbau konnte nun von einem Eigenlöhner oder von einer Gewerkschaft ausgeführt werden. Unter der Herrschaft des Direktionsprinzips stellten die Bergämter für die Gruben zeitlich begrenzte Betriebspläne auf, die später jedoch der Bergwerksbesitzer anfertigte und das Bergamt nur bergpolizeilich und volkswirtschaftlich prüfte. Der Unternehmer mußte auch die erforderlichen Grubenrisse einschicken. Für Sicherung von Leib und Leben der Grubenarbeiter hatte die vom Bergamt ausgeübte Bergpolizei zu sorgen (Berginspektionen).

Damit sind zunächst die wichtigsten, allgemeinen Voraussetzungen für unsere Untersuchung geschaffen. Meiche berichtet in seinen Arbeiten über die geologischen, wirtschaftlichen Vorbedingungen für den Bergbau in der Sächsischen Schweiz, wir kommen zum Schluß auf einiges zurück. Bekannt ist, daß der Bergbau in der Sächsischen Schweiz mindestens schon in slawischer Zeit getrieben wurde, freilich handelt es sich dabei um den Sandsteinabbau (Lohmen). Wir lassen aber den Sandsteinbergbau, dessen Arbeiter im Gegensatz zum Erzbergbau Innungen bildeten, beiseite, über ihn berichten auch keine Bergamtsakten. Dafür wollen wir um so ausführlicher zeigen, daß auch in unserer Sandstein-Granitlandschaft viele dereinst vom alten Sprichwort: „Ein Bergmann weiß seines Guts kein Ende“ veranlaßt wurden, nach Edelmetallen oder nach Kalk zu graben;

<sup>18</sup> Ebenda 163 u. CLIX.